



Heirat in der Schweiz geplant

01.02.2023

Dokumente, die Sie persönlich Ihrer Schweizer Vertretung vorgelegen müssen

Termin vereinbaren: Nachfolgende Dokumente sind persönlich beim für Sie zuständigen Generalkonsulat einzureichen. **Vereinbaren Sie bitte vorgängig einen Termin per E-Mail.**

Für den/die ausländische/n Staatsangehörige/n:

- 2 Formulare 0.34A, **durch den/die nicht-schweizerische/n Ehepartner/in, der/die in Brasilien lebt, in der Sprache des Heiratsortes auszufüllen.** Die Formulare finden Sie im Rubrik «Weitere Informationen». **WICHTIG:** Die Formulare müssen persönlich auf dem für Sie zuständigen Konsulat unterschrieben werden.
- Ein zweiter Auszug (mit Apostille und nicht älter als 3 Monate) und eine einfache Kopie der Geburtsurkunde des/der nicht-schweizerischen Ehepartners/in, der/die in Brasilien lebt.
- Zivilstandsausweis (Escritura Pública) des/der nicht-schweizerischen Ehepartners/in, der/die in Brasilien lebt, ausgestellt durch ein Cartório de Notas, mit Angaben zur Nationalität, Zivilstand und Wohnsitz (mit Apostille und nicht älter als 3 Monate) und eine einfache Kopie davon.
- Falls der Zivilstand des/der nicht-schweizerischen Ehepartners/in, der/die in Brasilien lebt zum Zeitpunkt der Heirat nicht "ledig" ist, muss ein zweiter Auszug (mit Apostille und nicht älter als 3 Monate) und eine Kopie der vorherigen Heiratsurkunde mit rechtsgültigem Scheidungsvermerk oder zweiter Auszug (mit Apostille und nicht älter als 3 Monate) und eine Kopie des Auszuges der Todesurkunde des/der vorherigen Ehepartners/in vorgelegt werden (mit Apostille und nicht älter als 3 Monate).
- Originaler Pass des/der nicht-schweizerischen Ehepartners/in, der/die in Brasilien lebt; und 2 einfache Kopien der Identifizierungsseiten des Reisepasses des(der) Antragstellers(in).

Für die in der Schweiz wohnhafte Person (Anwesenheit nicht erforderlich):

- 2 einfache Kopien des Passes des/der in der Schweiz lebender Ehepartners/in (Angaben der Adresse und Telefonnummer sowie auch der kompletten Namen der Eltern auf den Passkopien).

Falls die Person nicht Schweizer ist:

- Falls der/die in der Schweiz lebende Ehepartner/in, nicht Schweizer ist: 2 einfache Kopien der Aufenthaltserlaubnis;

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als drei Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Die Schweizer Behörden akzeptieren weder plastifizierte noch reduzierte Urkunden, und auch nicht solche ohne Apostille. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Gebühren

Die Gebühren für dieses Vorbereitungsverfahren belaufen sich auf: **R\$ 1'983,00**

Konsulat Rio de Janeiro: Kreditkarte, Debitkarte oder Bargeld.

Konsulat São Paulo: nur Debitkarte oder Bargeld.

Die Bezahlung muss persönlich auf dem für Sie verantwortlichen Generalkonsulat erfolgen.

Weitere Informationen

Visum zur Vorbereitung einer Heirat in der Schweiz: Falls der/die nicht-schweizerische Ehepartner/in nach der Heirat in der Schweiz leben möchte, muss er/sie ein Visum beantragen. Detaillierte Informationen unter: [Visum zur Vorbereitung einer Heirat in der Schweiz](#)

Formular 0.34 A Gesuch zur Vorbereitung der Eheschliessung:

- Formulaire 0.34 A (**Portugiesisch**)– Mustermodel – nicht ausfüllen - [HIER](#)
- Formulaire 0.34 A (**Französisch**) - [HIER](#)
- Formulaire 0.34 A (**Italienisch**) - [HIER](#)
- Formulaire 0.34 A (**Deutsch**) - [HIER](#)

Merkblatt Ehe in der Schweiz : Rechte und Pflichten - [HIER](#)

ZUR APOSTILLE: Alle offiziellen Dokumente müssen notwendigerweise mit einer Apostille versehen sein. Brasilien und die Schweiz sind Signatarstaaten der «Konvention über die Haager Apostille». Daher müssen Dokumente, die in Brasilien ausgestellt und für die Schweiz bestimmt sind, von den zuständigen örtlichen Behörden (Notar) mit der Haager Apostille versehen werden. Für weitere Informationen über die Apostillierung von Dokumenten, bitten wir Sie, das [Portal des Nationalen Justizrates \(CNJ\)](#) zu beachten.

Das Schweizerische Generalkonsulat in Rio de Janeiro ist zuständig für die Staaten:

Acre (AC), Alagoas (AL), Amapá (AP), Amazonas (AM), Bahia (BA), Ceará (CE), Distrito Federal (DF), Espírito Santo (ES), Goiás (GO), Maranhão (MA), Minas Gerais (MG), Pará (PA), Paraíba (PB), Pernambuco (PE), Piauí (PI), Rio de Janeiro (RJ), Rio Grande do Norte (RN), Rondônia (RO), Roraima (RR), Sergipe (SE) et Tocantins (TO).

Die Honorarkonsulate von Belo Horizonte (MG), Fortaleza (CE), Manaus (AM), Salvador (BA) und Recife (PE), sind nicht kompetent, um Zivilstandsfälle zu bearbeiten.

Das Schweizerische Generalkonsulat in São Paulo ist zuständig für die Staaten:

Mato Grosso (MT), Mato Grosso do SUL (MS), Paraná (PR), Rio Grande do Sul (RS), Santa Catarina (SC) et São Paulo (SP)

Die Honorarkonsulate von Curitiba (PR), Florianópolis (SC) und Porto Alegre (RS) sind nicht kompetent, um Zivilstandsfälle zu bearbeiten.